

Diese Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) regeln den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Besteller aufgrund seiner Bestellung („Auftrag“) verkauft oder geliefert werden. „Lieferant“ bedeutet die Partei, die die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen verkauft, wie im Auftrag angegeben. Die Parteien vereinbaren, dass diese Bedingungen für alle vom Besteller getätigten Käufe gelten, bis der Besteller dem Lieferanten neue Bedingungen zur Verfügung stellt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen und auftragsbezogenen Anforderungen an seine Lieferanten weiterzugeben und von seinen Lieferanten zu verlangen, dass sie diese ebenfalls an den Herstellungsort weitergeben.

Keine der in diesem Auftrag enthaltenen Bedingungen darf ergänzt, modifiziert, ersetzt oder anderweitig geändert werden, es sei denn, es liegt ein von einem bevollmächtigten Vertreter des Bestellers unterzeichnetes Schriftstück vor, und jede vom Besteller erhaltene Lieferung erfolgt nur zu diesen Bedingungen, ungeachtet etwaiger Bedingungen in Bestätigungen, Annahmen, Rechnungen oder anderen Formularen des Lieferanten und ungeachtet der Annahme oder Bezahlung einer Lieferung durch den Besteller oder einer ähnlichen Handlung des Bestellers.

- 1. DOKUMENTE.** Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in diese Bedingungen einbezogen und zu einem verbindlichen Bestandteil dieser Bedingungen und sind abrufbar unter: donaldson.com/en-us/about-us/suppliers
 - A. Handbuch zur Lieferantenqualität
 - B. Handbuch zur Compliance gegenüber Logistik- und globalen Handelsbestimmungen
 - C. Teile- und Prozessänderungsformular
 - D. Verhaltenskodex für Lieferanten
- 2. ANNAHME.** Der Lieferant muss den Auftrag innerhalb eines (1) Werktags nach dem Empfangsdatum bestätigen, indem er vorzugsweise über das Oracle iSupplier®-Portal oder durch eine andere einvernehmlich vereinbarte Vorgehensweise entweder: a) die vollständige Annahme/Ablehnung oder b) eine Änderungsanfrage übermittelt. Für den Fall, dass der Lieferant eine vom Auftrag abweichende Liefermenge wünscht, ist eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Donaldson-Einkäufers oder eine Genehmigung über das Oracle iSupplier®-Portal erforderlich. Wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt entweder die vollständige Annahme/Ablehnung ausspricht oder eine Änderungsanforderung ausstellt, gilt der Auftrag als vollständig angenommen. Unabhängig davon, ob der Lieferant dies getan hat, hat der Lieferant einen Auftrag (einschließlich dieser Bedingungen) angenommen, wenn der Lieferant diesen Auftrag mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt oder mit seiner Ausführung beginnt. Keine zusätzliche oder widersprüchliche Bedingung in einer Bestätigung, Rechnung, einem Angebot, einer Offerte oder einem anderen Dokument des Lieferanten ist für den Besteller verbindlich, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung erteilt. Alle Waren und Dienstleistungen werden dem Besteller in strikter Übereinstimmung mit den vom Besteller zur Verfügung gestellten Verpackungen, Spezifikationen, Arbeitsanweisungen, Normen und anderen Anforderungen geliefert.
- 3. ERFORDERLICHE ANGABEN.** Sofern der Besteller nichts anderes schriftlich festgelegt hat, müssen alle Rechnungen, Frachtbriefe, Packzettel und Verpackungen folgende Angaben enthalten: Name des Lieferanten, Anschrift und Versandanschrift des Bestellers, Rechnungsnummer und -datum, Auftragsnummer, Nummer der Auftragsposition, Teilenummer und -beschreibung, gelieferte Menge, Preis pro Einheit, Gesamtpreis, Ursprungsland, HS-Code (die ersten 6 Stellen), Währung, Zahlungsempfänger, anwendbare Rabatte und Steuern.
- 4. PREISE UND ZAHLUNG.** Die Lieferung der Waren und Dienstleistungen an den Besteller erfolgt zu dem im Auftrag angegebenen Preis gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Lieferant erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltende Preissenkungen Anwendung finden sollen. Alle Preisänderungsmitteilungen müssen mindestens 60 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens erfolgt sein. Alle

Preiserhöhungsforderungen müssen eindeutig begründet sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine offene Kalkulation der Kostentreiber einschließlich Arbeits-, Material-, Gemein-, Verarbeitungs- und Transportkosten. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten für den Transport oder die Verpackung erhoben werden, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Zahlungsbedingungen sind in dem jeweiligen Auftrag angegeben und die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Waren und/oder Dienstleistungen beim Besteller oder mit Eingang der Rechnung beim Besteller, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt und sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist. Wenn die Zahlungsbedingungen in dem jeweiligen Auftrag nicht angegeben sind, lauten die Zahlungsbedingungen 60 Tage netto, soweit dies im Rahmen der lokalen Gesetzgebung zulässig ist. Die Zahlungen sind in der im Auftrag angegebenen Währung zu leisten. Soweit dies im Rahmen der lokalen Gesetzgebung zulässig ist,

- können die Zahlungen des Bestellers wegen Fehlern des Lieferanten, Mängeln oder Nichteinhaltung des Auftrags (einschließlich dieser Bedingungen) angepasst werden;
- Wenn der Rechnungsbetrag nicht mit dem Auftragspreis übereinstimmt, zahlt der Besteller automatisch den für ihn günstigsten Preis;
- Der Besteller behält sich das Recht vor, jeden Betrag, den der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten dem Besteller schuldet, jederzeit zu verrechnen.

Unvollständige Rechnungen können an den Lieferanten zurückgesandt werden. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant eine Erklärung des Lieferanten und seiner Zulieferer und Subunternehmer zum Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht als eine Voraussetzung für die Zahlung vorzulegen. Der Lieferant sichert zu, dass die vom Besteller gezahlten Preise nicht durch Absprachen oder andere wettbewerbswidrige Aktivitäten beeinflusst werden.

Für den Fall, dass der Besteller eine Anzahlung zu leisten hat, muss der Lieferant eine unwiderrufliche Bankgarantie in Akkreditivform oder eine Bürgschaft ausstellen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zahlung garantiert. Im Falle einer Bankgarantie muss der Besteller zunächst den Bedingungen der Bankgarantie und der einzusetzenden Kautionsversicherungsgesellschaft zustimmen.

- 5. RECHNUNGEN.** Der Lieferant kann Rechnungen per E-Mail einreichen, es sei denn, die lokale Gesetzgebung schreibt die Einreichung von Rechnungen per Post vor, entsprechend den im Auftrag aufgeführten Angaben des Bestellers. Der Besteller ist nicht zur Begleichung von Rechnungen verpflichtet, die vom Lieferanten mehr als 120 Tage nach der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen eingereicht werden. Die Rechnungen dürfen nicht vor dem Versanddatum von Waren oder vor der Fertigstellung von Dienstleistungen versandt werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Internationale Handelsrechnungen für Einfuhrsendungen an den Besteller müssen alle notwendigen Informationen enthalten, die für die Zollabfertigung erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zollbeschreibung, die Zollgebühren, das Ursprungsland für jede Position und die Code-Nummern des Harmonisierten Systems (HS-Codes), die Adresse des Lieferanten und die Einstufung für die Ausfuhrkontrolle.
- 6. PACKZETTEL.** Jeder Sendung muss ein Packzettel mit Einzelaufstellung beiliegen. Für alle Sendungen, denen kein Packzettel beiliegt, gilt die Zählung durch den Besteller als verbindlich.
- 7. STORNIERUNG.** Der Besteller behält sich das Recht vor, diesen Auftrag ganz oder teilweise aus beliebigen Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren. Erfolgt die Stornierung durch den Besteller, nachdem eine Warenbestellung vom Lieferanten hergestellt oder versandt wurde, hat der Besteller eine Entschädigung für übliche und angemessene, direkte und nachweisbare Kosten zu leisten, die dem Lieferanten vor und als unmittelbare Folge der Stornierung entstanden sind. Der Besteller haftet jedoch weder für Kosten oder Aufwendungen, die dem Lieferanten vor der normalen oder angemessenen Vorlaufzeit entstanden sind, die zur Erfüllung eines Auftrags erforderlich war, noch für Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die nach der Stornierungsmitteilung des Bestellers entstanden sind oder entstehen; dies alles unbeschadet sonstiger Rechte des Bestellers.
- 8. ZUSICHERUNGEN UND RECHTSMITTEL.** Zusätzlich zu allen stillschweigenden und ausdrücklichen Zusicherungen, die gemäß der geltenden Gesetzgebung und/oder diesen Bedingungen bestehen, sichert der Lieferant zu, dass: (a) alle Waren und Dienstleistungen ohne jegliche Belastungen geliefert werden und allen Anforderungen des Bestellers und dem jeweiligen Auftrag entsprechen; (b) alle Waren keinerlei Konstruktionsfehler (außer in dem Maße, in dem sie vom Besteller entworfen wurden), Verarbeitungs-, Material- oder Fertigungsfehler aufweisen; (c) alle Waren in Übereinstimmung mit allen Gesetzen, die auf die Waren, Dienstleistungen, den Lieferanten und sein Geschäft anwendbar sind, und in Übereinstimmung mit vernünftigen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken im Einklang mit allen Anforderungen und Dokumenten, auf die hier oder in

einem Auftrag Bezug genommen wird, hergestellt oder verarbeitet werden und dass alle Dienstleistungen dementsprechend erbracht werden. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass: (x) der Lieferant über das Fachwissen und die Ressourcen verfügt, um seine Verpflichtungen gemäß dem Auftrag (einschließlich dieser Bedingungen) zu erfüllen; (y) keine Ware oder Dienstleistung die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt; und (z) der Lieferant keine Verpflichtungen gegenüber Dritten hat, die in irgendeiner Weise mit den Verpflichtungen des Lieferanten aus diesen Bedingungen in Konflikt stehen.

Alle Zusicherungen, Garantieerklärungen, die vom Verkäufer, seinen Bediensteten und Vertretern (mündlich oder schriftlich oder in Broschüren, Katalogen und Anzeigen des Verkäufers) in Bezug auf die Qualität und Gebrauchstauglichkeit der Waren abgegeben oder erteilt werden, gelten als ausdrückliche Vertragsbedingungen.

Zusätzlich zu allen verfügbaren Rechtsmitteln kann der Besteller Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht den Zusicherungen des Lieferanten entsprechen, zurückweisen und (a) Ersatz beschaffen und eine Aufrechnung vornehmen oder vom Lieferanten verlangen, dass er dem Besteller alle mit dem Ersatz verbundenen zusätzlichen Kosten erstattet; oder (b) vom Lieferanten verlangen, dass er nach Wahl des Bestellers entweder die betroffenen Waren ersetzt oder die betroffenen Dienstleistungen kostenlos neu erbringt oder dem Besteller den Preis der betreffenden Ware oder Dienstleistung erstattet. Der Besteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Waren und Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Bestellers, des Lieferanten oder eines Unterauftragnehmers des Lieferanten für einen Auftrag zu inspizieren oder zu prüfen. Die Annahme der Lieferung, die Prüfung oder Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung durch den Besteller bedeutet keinen Verzicht auf Zusicherungen oder andere Verpflichtungen des Lieferanten. Der Lieferant unterstützt den Besteller nach besten Kräften bei der Untersuchung von Kundenreklamationen im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen und dem Ergreifen entsprechender Abhilfemaßnahmen. Mit Ausnahme von serienmäßiger oder unveränderter Katalogware, die der Lieferant an andere Kunden als den Besteller verkauft, ist der Lieferant im Falle einer ungerechtfertigten Zurückweisung, eines Widerrufs, eines Zahlungsverzugs oder einer Ablehnung durch den Besteller nicht zum Weiterverkauf der Waren, die Gegenstand dieses Auftrags sind, berechtigt. Es ist die Absicht der Parteien, durch diesen Absatz dem Lieferanten das Recht verwehren, solche Waren weiterzuverkaufen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und von einem bevollmächtigten Vertreter des Bestellers unterzeichnet.

9. **SPEZIFIKATIONEN UND PRÜFUNG.** Die im Rahmen dieses Auftrags gelieferten Artikel müssen den vom Besteller genehmigten Mustern und exakt den in diesem Auftrag angegebenen Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen. Material und Verarbeitung können vom Besteller jederzeit und überall während oder nach der Herstellung inspiziert und geprüft werden. Eine solche Inspektion und Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, alle Artikel in strikter Übereinstimmung mit diesem Auftrag zu liefern. Im Falle der Zurückweisung von Artikeln durch den Besteller wegen Nichterfüllung dieses Auftrags kann der Besteller, neben allen anderen Rechten, die ihm laut Gesetz und Billigkeitsrecht zustehen, eine Gutschrift oder einen Ersatz oder eine Ausbesserung durch den Lieferanten auf dessen Kosten verlangen, wobei das gesamte Risiko für zurückgewiesene Sendungen beim Lieferanten liegt. Durch die Bezahlung von Artikeln vor deren Erhalt verzichtet der Besteller nicht auf das Recht, die Artikel gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen und zurückzuweisen.
10. **PRÜFRECHTE.** Der Besteller hat das Recht, jederzeit seine bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, um alle notwendigen Unterlagen und Materialien zu prüfen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden und im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Lieferanten aus einem Auftrag oder mit Zahlungen, die der Lieferant aufgrund eines Auftrags verlangt, stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle dazugehörigen Bücher und Aufzeichnungen, die sich auf einen Auftrag beziehen, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren gemäß diesem Auftrag aufzubewahren.
11. **ÄNDERUNGEN.** Der Besteller kann von Zeit zu Zeit Änderungen in Bezug auf die vom Lieferanten zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen vornehmen und diese Änderung(en) über einen „Änderungsauftrag“ einreichen. Wenn solche Änderungen eine Anpassung des Preises, der Menge der zu liefernden Artikel oder der Leistungszeit zur Folge haben, so wird der Besteller eine angemessene Anpassung vornehmen. Der Lieferant hat etwaige Forderungen gegenüber solchen Anpassungen vor dem Versand oder innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung geltend zu machen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Andernfalls verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer solchen Anpassung.

Der Lieferant muss den Besteller im Voraus über alle Änderungen informieren, die an seinen Fertigungsprozessen oder an einem an den Besteller gelieferten Teil oder Rohmaterial vorgenommen werden und dazu das Formular „Teile- und Prozessänderungsformular“ verwenden, das unter donaldson.com/en-us/about-us/suppliers abrufbar ist. Alle Teile- und Prozessänderungsanträge sind auf offiziellem Weg und ausschließlich an den Besteller zu übermitteln. Nach Erhalt

der Mitteilung des Lieferanten beurteilt der Besteller den Änderungsantrag und teilt dem Lieferanten alle spezifischen Anforderungen wie z. B. Probenahme, Tests usw. mit. Bevor die Änderung erfolgen kann, muss der Lieferant eine formelle schriftliche Genehmigung des Bestellers erhalten. Der Besteller behält sich das Recht vor, alle Kosten, die mit Qualitätsproblemen aufgrund einer nicht genehmigten Änderung verbunden sind, in Rechnung zu stellen.

- 12. LIEFERUNG.** Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist, (a) hat der Lieferant, wenn er für den Versand der Waren verantwortlich ist, die Waren über den wirtschaftlichsten Transportweg und in einer einzigen Sendung zu versenden; (b) werden alle Waren unter Verwendung der vom Besteller genehmigten Incoterms versandt, wie im Handbuch zur Compliance gegenüber Logistik- und globalen Handelsbestimmungen beschrieben. Alle Waren und Dienstleistungen werden in strikter Übereinstimmung mit dem vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitplan und dem Auftrag geliefert bzw. erbracht. Ersatzlieferungen werden nicht akzeptiert. Die Ware muss zum gewünschten Termin vollständig versandt werden, darf aber ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht mehr als 1 Woche im Voraus versandt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über jede Verzögerung zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Mehrtransportkosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Liefertermine durch den Lieferanten ergeben, zu zahlen oder dem Besteller zu erstatten, es sei denn, diese Nichteinhaltung hat allein der Besteller zu verantworten. Der Besteller hat das Recht, unabhängig vom Auftrag, alle Lieferungen zurückzuweisen, die nicht dem Auftrag entsprechen. Der Besteller hat das Recht, diesen Auftrag durch Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren, wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund, einschließlich höherer Gewalt, in Verzug gerät.

Der Lieferant erkennt an, dass aufgrund der Tatsache, dass die Waren und/oder Dienstleistungen für den Besteller von entscheidender Bedeutung sind, die Liefer- und/oder Leistungsfrist der Waren und/oder Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung ist und die Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung sowie die Lieferung und/oder Leistung gemäß anderen als den vereinbarten Bedingungen eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten darstellt, die eine Schadensersatzpflicht zu Gunsten des Bestellers gemäß der geltenden Gesetzgebung auslösen kann.

Der Lieferant trägt sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung der Waren, bis der Erhalt der Waren von einem bevollmächtigten Vertreter des Bestellers an der im Auftrag angegebenen Adresse schriftlich bestätigt wird, es sei denn, in den Incoterms des Auftrags ist etwas anderes angegeben.

- 13. HÖHERE GEWALT.** Ist eine der Parteien aufgrund von höherer Gewalt, Kriegshandlungen oder Terrorakten, Lieferengpässen, Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Partei liegen, nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, so haftet die betreffende Partei der anderen Partei gegenüber nicht für Schäden, die sich aus einer solchen Nichterfüllung oder anderweitig aufgrund dieser Ursachen ergeben.
- 14. VOM BESTELLER GELIEFERTES MATERIAL UND AUSRÜSTUNG.** Der Besteller ist Eigentümer aller Materialien, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rohstoffe, Komponenten, Datenbanken oder Dokumente („Materialien des Bestellers“) und alle Werkzeuge oder andere Ausrüstungen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder deren Kosten der Besteller dem Lieferanten erstattet („Ausrüstung des Bestellers“). Der Lieferant ermächtigt den Besteller, Finanzierungserklärungen und andere Unterlagen ohne Unterschrift des Lieferanten einzureichen, um das Eigentum des Bestellers an den Materialien des Bestellers und der Ausrüstung des Bestellers anzuerkennen. Der Lieferant wird keine Materialien des Bestellers oder Ausrüstung des Bestellers verkaufen, verpfänden, übertragen oder aus dem Betrieb des Lieferanten entfernen. Der Lieferant wird alle Materialien des Bestellers und die Ausrüstung des Bestellers ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Aufträgen und für keinen anderen Zweck verwenden. Der Lieferant wird die Ausrüstung des Bestellers nicht verändern. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die Sicherheit und Vertraulichkeit aller Materialien des Bestellers und der Ausrüstung des Bestellers zu wahren. Der Lieferant trägt das gesamte Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Materialien und Ausrüstung des Bestellers und wird auf Verlangen des Bestellers alle beschädigten oder verlorenen Gegenstände unverzüglich wiederherstellen oder durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzen. Auf Verlangen des Bestellers gibt der Lieferant dem Besteller die gesamte Ausrüstung des Bestellers und unbenutzte Materialien des Bestellers in ihrem ursprünglichen Zustand zurück, abgesehen von angemessenem Verschleiß. Der Lieferant wird die gesamte Ausrüstung des Bestellers in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand halten und den Besteller von allen Ansprüchen, die sich aus der Nutzung der Ausrüstung des Bestellers durch den Lieferanten ergeben, schadlos halten und ihn dagegen verteidigen. Wenn die Vertragsparteien für die Materialien des Bestellers Wertverlustpauschalen festlegen, wird der Lieferant dem Besteller alle darüber hinausgehenden Verluste zu den Lieferkosten des Bestellers erstatten. Der Lieferant prüft die Materialien des Bestellers, die in den Waren verwendet werden sollen, und informiert den Besteller unverzüglich über jede Nichteinhaltung der Anforderungen.

Werden Werkzeuge (einschließlich Modelle, Matrizen, Formen, Vorrichtungen und dergleichen) vom Lieferanten speziell für die Zwecke eines Auftrags hergestellt oder erworben, geht das Eigentum daran mit ihrer Herstellung oder ihrem Erwerb

auf den Besteller über. Der Verkäufer hat diese Werkzeugausstattung auf Verlangen an den Besteller herauszugeben. Alle Werkzeuge (einschließlich Modelle, Matrizen, Formen, Vorrichtungen und dergleichen), die im Eigentum des Bestellers stehen und bei der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, müssen mit einem Anhänger versehen sein, aus dem die Anlagennummer und das Eigentum des Bestellers hervorgehen.

- 15. NACHBESSERUNG UND ARBEITEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES BESTELLERS.** Ist eine Nachbesserung oder Sortierarbeit aufgrund der Nichteinhaltung der Spezifikation durch den Lieferanten und/oder anderer Fehler des Lieferanten erforderlich, muss der Lieferant die gelieferten Waren nach Ermessen des Bestellers nachbessern oder sortieren. In diesem Fall haftet der Lieferant für den entstandenen Mehraufwand. Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen des Auftrags Dienstleistungen oder Arbeiten in den Räumlichkeiten des Bestellers durchführen muss, muss der Lieferant über alle Versicherungen verfügen, die der Besteller im Zusammenhang damit verlangt. Der Lieferant stellt den Besteller in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen und Gerichtsverfahren frei, die gegen den Besteller im Zusammenhang mit jedweden Schaden, Verlust oder Verletzung von Personen oder Sachen geltend gemacht werden, die durch die Tätigkeiten des Lieferanten in diesen Räumlichkeiten verursacht wurden.
- 16. VERZICHT DES LIEFERANTEN AUF SCHADENSERSATZ.** DER BESTELLER HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN), DIE IN IRGEND EINER WEISE MIT WAREN, DIENSTLEISTUNGEN, EINEM AUFTRAG ODER DESSEN STORNIERUNG ZUSAMMENHÄNGEN, UNABHÄNGIG VON DEM RECHTSGRUND, AUF DEM DER SCHADENSERSATZANSPRUCH BASIERT.
- 17. EINHALTUNG VON GESETZEN UND PRODUKTINHALTE.** Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Bezug auf die im Rahmen eines Auftrags gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Zustimmungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und einzuhalten, die für die Herstellung und den Verkauf der Waren gemäß diesem Auftrag und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Bedingungen erforderlich sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze, die für sein Geschäft, den zwischenstaatlichen Handel, alle anwendbaren Import- und Exportkontrollgesetze und/oder die Herstellung und Produktion von Waren für den Handel gelten, wie z. B. die Bestimmungen der Kartellgesetze und Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Arbeitsgesetze und Umweltgesetze sowie alle anderen anwendbaren Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze, Regeln und Vorschriften.

Vor oder mit der Lieferung von Waren, für die ein Sicherheitsdatenblatt („SDB“) erforderlich ist, wird der Lieferant dem Besteller ein aktuelles und vollständiges SDB übergeben. Der Lieferant sichert zu, dass jede Ware mit allen weltweit geltenden Chemikalienkontrollgesetzen übereinstimmt oder davon ausgenommen ist. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich schriftlich über jede Änderung des rechtlichen Status einer Ware gemäß irgendeinem Chemikalienkontrollgesetz informieren.

Die Waren und die Verpackung der Waren müssen allen weltweit geltenden Gesetzen entsprechen, die den Inhalt der Produkte einschränken, regulieren oder deren Offenlegung vorschreiben (das „Stoffrecht“). Zu den Stoffrechten gehören unter anderem folgende: die als „RoHS“ und „REACH“ bekannten Richtlinien der Europäischen Union in Bezug auf besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE, Waste of Electronics and Electrical Equipment), Stockholmer Übereinkommen, REACH in Südkorea, China RoHS, EU-Abfallrahmenrichtlinie (WFD, Waste Framework Directive), EU-Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP, Classification, Labeling and Packaging), Altfahrzeug-Richtlinie der EU (ELV, End-of-Life Vehicles), EU-Lebensmittelkontaktmaterialien (FCM, Food Contact Materials), Gefahrstoffüberwachungsgesetz (TSCA, Toxic Substances Control Act), Gesetz des Bundesstaats Kalifornien von 1986 zur Förderung und Sauberkeit des Trinkwassers (auch bekannt als California Proposition 65), Liste von möglicherweise verwendeten Reinstoffen in Autoteilen (GADSL, Global Automotive Declarable Substance List), Liste der deklarationspflichtigen Stoffe für die Luft- und Raumfahrt und Verteidigung (AD-DSL, Aerospace and Defense Declarable Substance List) und der U.S. Lacey Act (Gesetz gegen den illegalen Handel mit Wildtieren, Fischen und Pflanzen). In Waren oder Warenverpackungen dürfen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) nach EU-REACH enthalten sein, es sei denn, der Besteller wird rechtzeitig vor der Aufnahme solcher SVHCs per E-Mail an substancesofconcern@donaldson.com informiert.

Wenn Waren Konfliktmineralien im Sinne der geltenden Gesetzgebung enthalten, muss der Lieferant: (a) sicherstellen, dass diese Konfliktmineralien „konfliktfrei“ im Sinne der geltenden Gesetzgebung sind; (b) auf Anfrage Informationen über Schmelzhütten für Konfliktmineralien in den relevanten Lieferketten zur Verfügung stellen; (c) auf Anfrage alle anderen Informationen zur Verfügung stellen, die der Besteller vernünftigerweise benötigt, um den konfliktfreien Status der in den Waren verwendeten Konfliktmineralien zu bestimmen; (d) Richtlinien und Managementsysteme einführen, die mit den Konfliktmineralrichtlinien des Bestellers übereinstimmen; und (e) von seinen Lieferanten verlangen, ähnliche Richtlinien und Systeme einzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr, einschließlich der Einhaltung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Berichterstattung, Bewertung, Klassifizierung, Ursprungsbestimmung und Kennzeichnung sowie ähnlichen Anforderungen. Soweit die Bedingungen eines bestimmten Verkaufs dem Besteller Einhaltungspflichten auferlegen, erklärt sich der Lieferant bereit, unverzüglich wirtschaftlich angemessene Unterstützung, Dokumentation und Informationen bereitzustellen, die zur Unterstützung der Einhaltung durch den Besteller erforderlich sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Bezug auf die im Rahmen eines Auftrags gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags anfallen, in vollem Umfang zu zahlen und darf der Hinterziehung anwendbarer Steuern durch eine Partei nicht Beihilfe leisten.

18. STAATLICHE AUFTRAGNEHMER. Der Lieferant erkennt an, dass der Besteller als staatlicher Auftragnehmer verschiedenen Gesetzen, Anordnungen und Vorschriften zur Chancengleichheit und aktiven Fördermaßnahmen unterliegt, die auch auf den Lieferanten anwendbar sein können. Dementsprechend muss der Lieferant die Bestimmungen dieser Vorschriften, soweit diese anwendbar sind, einhalten, wie z. B. das Verbot der Diskriminierung von qualifizierten Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder von Personen mit Behinderungen und das Verbot der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Vorschriften in der Regel, dass die betroffenen Haupt- und Unterauftragnehmer Fördermaßnahmen ergreifen, um Personen ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, nationale Herkunft, geschützten Veteranenstatus oder Behinderung einzustellen und ihnen den Zugang zur Beschäftigung zu ermöglichen.

19. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND PATENTE. Alle Informationen und das Know-how, einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Muster, Werkzeuge, Entwürfe und andere Daten (mündlich, schriftlich oder anderweitig), die vom Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden („Know-How“), bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke der Ausführung dieses Auftrags verwendet werden.

Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Designrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus der Ausführung und Erfüllung dieses Auftrags ergeben, gehen in das Eigentum des Bestellers über. Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu tun und alle Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um dieses Eigentum auf den Besteller zu übertragen.

Der Lieferant sichert zu, dass die Herstellung, der Verkauf oder die Verwendung der in einem Auftrag gelieferten Artikel keine Patent-, Urheber- oder ähnlichen Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant erklärt sich hiermit bereit, den Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter, Anteilseigner oder Kunden auf eigene Kosten zu verteidigen, zu schützen, freizustellen und schadlos zu halten gegen jegliche Verlusten, Kosten, Ausgaben, Schäden, Ansprüchen, Forderungen oder Haftungen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Honorare, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf oder der Verwendung von Waren, Dienstleistungen oder Gegenständen, die vom Lieferanten im Rahmen dieses Auftrags bereitgestellt werden, entstehen oder gefordert werden und sich auf angebliche Schäden beziehen: (a) Patent-, Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen; (b) Verletzung sonstiger veröffentlichter geistiger Eigentumsrechte Dritter oder (c) Offenlegung kontrollierter Technologie, die gegen US-amerikanische und/oder lokale Exportbestimmungen verstößt, sowie von Aufwendungen, die dem Besteller bei der Verteidigung gegen solche Klagen, Ansprüche oder Verfahren entstehen, falls der Lieferant deren Verteidigung nicht übernimmt.

20. VERÖFFENTLICHUNG. Der Lieferant darf keine Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Urheberrechte oder andere materielle oder immaterielle geistige Eigentumsrechte des Bestellers, für die der Besteller keine Nutzungslizenz erteilt hat, verwenden oder ausstellen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers eingeholt zu haben. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers keine Veröffentlichung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pressemitteilungen, Artikel, Broschüren, Werbung, Werbetexte und Ansprachen) im Zusammenhang mit diesem Auftrag und/oder den Waren und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant im Rahmen dieses Auftrags erbringt, freigeben.

21. GEHEIMHALTUNG. „Vertrauliche Informationen des Bestellers“ bezeichnet alle Informationen oder konkrete Materialien, unabhängig davon, ob sie vom Besteller als vertraulich bezeichnet werden oder nicht, die sich auf Folgendes beziehen: (a) Produktentwicklung, Design, Zeichnungen, Formulierung, Zusammensetzung, Forschung und Entwicklung oder Spezifikationen; (b) Produktherstellungstechniken, -verhältnisse oder -mengen; (c) Ausrüstung, die zur Herstellung von Waren verwendet wird; (d) Kundeninformationen des Bestellers und alle vertraulichen Informationen der Kunden des Bestellers; (e)

alle anderen Aspekte der Geschäftstätigkeit des Bestellers, die sich auf Waren und Dienstleistungen beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marketing, Vertrieb, Kunden und nicht-öffentliche Finanzdaten; (f) Aufträge des Bestellers und (g) die Beziehung der Parteien. Der Lieferant wird: (a) alle vertraulichen Informationen des Bestellers vertraulich behandeln und vertrauliche Informationen des Bestellers nur in dem Maße verwenden, wie es zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem Auftrag erforderlich ist, und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und zugelassenen Unterauftragnehmer diesen Vertraulichkeitsverpflichtungen nachkommen. Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers vertrauliche Informationen des Bestellers zurückgeben. Nicht zu den vertraulichen Informationen des Bestellers zählen Informationen, die: (a) der Öffentlichkeit in einer Veröffentlichung zugänglich sind; (b) dem Lieferanten vor dem Erhalt durch den Besteller bekannt waren, was durch die schriftlichen Aufzeichnungen des Lieferanten belegt wird; oder (c) dem Lieferanten aus einer anderen Quelle zur Verfügung stehen, ohne dass ein Vertragsbruch oder eine Rechtsverletzung vorliegt. Wenn der Lieferant aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen des Bestellers verpflichtet ist, verpflichtet er sich, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, dem Besteller eine angemessene Frist einzuräumen, um gegen ein solches Verfahren Einspruch zu erheben, und sich darum zu bemühen, dass die dritte Partei die Informationen vertraulich behandelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

22. SCHADENERSATZ UND VERSICHERUNG. Der Lieferant stellt den Besteller und seine verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger, Zessionare, leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Zurückbehaltungsrechten, Urteilen, Pflichten, Bußgeldern, Ausgaben, zivilrechtlichen Strafen und Kosten frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts- und Prozesskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (a) das Versäumnis des Lieferanten, eine seiner Verpflichtungen aus einem Auftrag (einschließlich dieser Bedingungen) zu erfüllen, was ohne Einschränkung diejenigen einschließen kann, die sich auf einen daraus resultierenden Rückruf oder andere angemessene Maßnahmen beziehen, die der Besteller in Bezug auf ein solches Versäumnis ergreifen kann; und (b) Ansprüche, die sich aus der Handhabung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung, dem Transport und der Entsorgung von Abfallmaterial an einem Standort des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren, ohne Einschränkung, nach irgendeinem Recht oder irgendeinem sonstigen künftigen Recht ergeben. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gilt nicht, soweit die Ursache auf der eigenen groben Fahrlässigkeit, dem Vorsatz oder der Arglist des Bestellers beruht. Diese Entschädigungen lassen andere Rechtsbehelfe des Bestellers unberührt. Der Lieferant wird zu jedem Zeitpunkt eine Haftpflicht-, Sachschaden- und sonstige Versicherung unterhalten, die den Besteller gegen alle vorgenannten Risiken absichert, und wird auf Verlangen Nachweise vorlegen, die diesen Versicherungsschutz belegen.

23. STREITBEILEGUNG. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung dieses Auftrags ergeben, werden durch Verhandlung zwischen den Parteien beigelegt. Falls keine Einigung auf dem Verhandlungswege zustande kommt, unterliegen dieser Auftrag und seine Auslegung sowie alle damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden Streitigkeiten den Gesetzen des Staates, in dem die Waren und/oder Dienstleistungen geliefert oder erbracht werden (falls die Waren und/oder Dienstleistungen in mehreren Staaten geliefert oder erbracht werden, dem Staat, in dem der Besteller seinen Sitz hat), ohne Berücksichtigung der Regeln des Kollisionsrechts. Für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des jeweiligen Landes zuständig. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung und wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn der Anspruch oder die Streitigkeit jedoch in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht wird, unterliegt er/sie den Gesetzen des Staates Minnesota, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen, und darf nur vor einem zuständigen Bundes- oder Staatsgericht in Hennepin County, Minnesota, verhandelt werden. In diesem Fall erklärt sich jede Partei mit der internationalen Zuständigkeit der Gerichte von Minnesota einverstanden. Alle Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt, und alle Dokumente, einschließlich Aufträge, werden in englischer Sprache verfasst.

24. BESITZÜBERLASSUNG. Hat der Besteller dem Lieferanten Ausrüstungsgegenstände, Komponenten, Dokumente oder Werkzeuge zur Verfügung gestellt oder diese zumindest teilweise vom Besteller erstattet bekommen und hat der Lieferant diese für den ausschließlich Zweck der Montage, der Integration oder der Bereitstellung der Herstellung, der Produktion, der Montage, der Reparatur, des Einkaufs, der Verpackung, der Lagerung, der Kennzeichnung, der Veredelung, des Designs, der Entwicklung, der Planung, der Verarbeitung, der Verwendung und der Anwendung aller Arten von Arbeiten an Komponenten und Zubehörteilen oder anderen Produkten, Komponenten oder Aktivitäten, die diesen ähnlich sind oder damit in Zusammenhang stehen, für den Besteller angenommen („Überlassenes Eigentum“), bleibt dieses Überlassene Eigentum zu jeder Zeit Eigentum des Bestellers und wird vom Lieferanten auf einer Grundlage „Besitzüberlassung auf Zeit“ verwahrt. Nur der Besteller hat ein Recht, einen Anspruch oder ein Interesse an dem Überlassenen Eigentum, mit Ausnahme des eingeschränkten Rechts des Lieferanten, das Überlassene Eigentum bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Auftrag zu nutzen. Der Lieferant darf das Überlassene Eigentum nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder einer anderen Person als dem Besteller oder dem Lieferanten vermischen, muss das Überlassene Eigentum mit dem Namen des Bestellers mit Hinweis

auf das Eigentum des Bestellers kennzeichnen und darf das Überlassene Eigentum nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers vom Gelände des Lieferanten entfernen. Der Besteller kann das Überlassene Eigentum jederzeit und aus beliebigem Grund wieder in Besitz nehmen, ohne dass eine Zahlung oder eine Benachrichtigung des Lieferanten oder eine Anhörung oder ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist und der Lieferant verzichtet gegebenenfalls auf die entsprechenden Rechte. Auf Verlangen des Bestellers wird das Überlassene Eigentum unverzüglich an den Besteller herausgegeben oder vom Lieferanten an den Besteller geliefert. Der Lieferant sagt dafür, dass das Überlassene Eigentum durch den Lieferanten nicht mit einem Pfandrecht versehen oder belastet wird, und der Lieferant verzichtet hiermit auf jegliches Pfandrecht, das er an dem Überlassenen Eigentum hat oder erwirbt, und der Lieferant stellt den Besteller hiermit von jeder derartigen Belastung des Überlassenen Eigentums frei. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Agenten, Rechtsnachfolger und Zessionare auf eigene Kosten zu entschädigen, zu verteidigen, zu schützen und schadlos zu halten von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Haftungen, Strafen, Klagen, Verfahren, Zinszahlungen, Forderungen, Klagen und Urteilen, einschließlich aller Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlter Beträge, Anwalts- und Gerichtskosten, die aus der Verpachtung, dem Besitz, der Vermietung, der Nutzung, dem Zustand, der Instandhaltung, dem Betrieb, dem Transport oder der Rückgabe des Überlassenen Eigentums oder einer Verletzung dieser Vereinbarung entstehen, damit zusammenhängen oder daraus resultieren. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass der Besteller KEINE ERKLÄRUNG ODER ZUSICHERUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER TAUGLICHKEIT, BESCHAFFENHEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, DES DESIGNS ODER DES BETRIEBS DES ÜBERLASSENEN EIGENTUMS ODER SEINER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEGEBEN HAT UND GIBT. Ungeachtet des Vorstehenden gewährt der Verkäufer dem Besteller für den Fall, dass das Überlassungsverhältnis als besichertes Finanzierungsgeschäft angesehen werden sollte, ein fortdauerndes Sicherungsrecht an allen Rechten oder Interessen, die er an dem Überlassenen Eigentum hat. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ein Konkursantrag gemäß dem US-Insolvenzrecht von oder gegen den Lieferanten gestellt wird, der Besteller (nach Einreichung des entsprechenden Antrags) Anspruch auf sofortigen Erlass einer Verfügung des Konkursgerichts hat, die dem Besteller eine vollständige Befreiung von der gemäß dem US-Insolvenzrecht auferlegten Aussetzung gewährt, um dem Besteller die Ausübung seines Rechts zu ermöglichen, das Überlassene Eigentum aus dem Werk des Lieferanten zu entfernen. Wenn der Besteller einen solchen Antrag stellt, hat der Besteller Anspruch auf Befreiung von der Aussetzung, ohne dass eine Anhörung erforderlich ist und ohne dass er den Wert des Überlassenen Eigentums, das Fehlen eines angemessenen Schutzes des Interesses des Bestellers an dem Überlassenen Eigentum oder fehlende Rechte des Lieferanten an dem Überlassenen Eigentum nachweisen muss. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Aufhebung der Aussetzung als „aus wichtigem Grund“ erfolgt, und der Lieferant wird sich den Bemühungen des Bestellers, eine Aufhebung der Aussetzung zu erwirken, weder direkt noch indirekt widersetzen oder sich anderweitig dagegen wehren.

- 25. SALVATORISCHE KLAUSEL.** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen in irgendeinem Umfang von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so gilt dieser Teil der Bestimmung nicht länger als Bestandteil dieser Bedingungen und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 26. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.** Verweise in diesen Bedingungen auf Gesetze schließen sämtliche Gesetze auf Bundes-, Landes-, Provinz-, Regional-, Territorial- und Kommunalebene, Statuten, Vorschriften, Regeln, Verordnungen und Richtlinien jeglicher Regierungen ein. Jeder Auftrag (einschließlich dieser Bedingungen) stellt die endgültige und vollständige Vereinbarung der Parteien dar und hebt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf den Gegenstand dieses Auftrags auf, mit Ausnahme von: (a) zusätzlichen Verpflichtungen des Lieferanten in einer Ausschreibung oder einer Geschäftsvereinbarung; und (b) kein Auftrag soll eine bestehende Geheimhaltungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über geistiges Eigentum, die ordnungsgemäß von den Parteien unterzeichnet wurde, beenden oder ersetzen. Alle Bedingungen, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen, die sich auf Sicherheit, Einhaltung von Vorschriften, Gewährleistung, Versicherung, Entschädigung und Vertraulichkeit beziehen, bestehen nach Ende eines Auftrags fort und sind danach in vollem Umfang durchsetzbar, soweit dies zum Schutz der Partei erforderlich ist, zu deren Gunsten sie gelten. Alle Rechte und Rechtsmittel im Rahmen eines Auftrags sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die laut Gesetz oder Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Der Lieferant darf einen Auftrag oder seine Rechte und Pflichten aus einem Auftrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers abtreten. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, kann ein Auftrag nur durch ein schriftliches Dokument geändert werden, das von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet ist.